

**04.05.21**

## **Antrag** **des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts**

Punkt 42 der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es einer substanziellen Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts bedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nachhaltig zu sichern und zu stärken. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts bleibt hinter diesen Anforderungen zurück. Ziel muss eine Unternehmen-steuerbelastung im Bereich von 25 Prozent sein.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass das Optionsmodell, das den Kern des Gesetzentwurfs bildet, in der Praxis mitunter mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden ist und damit die Mehrzahl der Personengesellschaften davon abhalten wird, die Option in Anspruch zu nehmen:
  - a) Die zwangsweise notwendige Überführung von Sonderbetriebsvermögen in das Gesellschaftsvermögen wird in vielen Fällen die Beteiligten von einem Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer abhalten. Sowohl für den neuen fiktiven als auch für den echten Formwechsel in die Kapitalgesellschaft sind Regelungen notwendig, die die entstehenden Härten abmildern.

- b) Der vorliegende Entwurf des Optionsmodells bietet international tätigen Unternehmen nicht die erforderliche Rechtssicherheit. Es besteht latent die Gefahr einer Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. So ist weder geklärt, ob die optierenden Gesellschaften doppelbesteuerungsrechtlichen Abkommenschutz genießen, noch enthält der Gesetzentwurf Vorkehrungen für den Fall, dass andere Staaten die deutsche Optionslösung nicht anerkennen.
- c) Dass die Option nur einheitlich für die gesamte Gesellschaft ausgeübt werden kann, wird sich für viele Unternehmen als unüberwindbare Hürde erweisen. Die Interessen im Kreis der Gesellschafter sind oft nicht einheitlich. Eine flexiblere Lösung würde die auch von der Praxis geforderte Verbesserung der bestehenden Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) bringen, die im Gesetzentwurf leider nicht aufgegriffen wurde.
- d) Das Optionsmodell sollte auch deshalb durch eine Verbesserung des § 34a EStG flankiert werden, damit auch nicht optierende Unternehmen von einer wettbewerbsfähigen niedrigeren Besteuerung für thesaurierte Gewinne profitieren können. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die in der Vergangenheit die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen haben und bei denen die Wahrnehmung der Optionslösung nun wie beim „echten“ Formwechsel eine Nachversteuerung erzwingen wird. Auch die Beseitigung der unterschiedlichen Berücksichtigung von nichtabziehbaren Steuern wie auch eine Anpassung der Verwendungsreihenfolge sind zielführende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Thesaurierungsbegünstigung. Die Unternehmen sollen eine wirkliche Alternative haben, welches Instrument für ihre Unternehmensstruktur eine adäquate Lösung bringt.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Wettbewerbsbedingungen für international tätige Unternehmen immer mehr auch nationale Entscheidungen beeinflussen. Dies gilt vor allem für die Steuerpolitik. Das deutsche Ertragsteuerrecht sowie die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen knüpfen an die physische Präsenz eines Unternehmens an. Die immer stärker digitalisierte Wirtschaft bringt damit große Herausforderungen für die internationalen Regeln der Unternehmensbesteuerung und Gewinnverteilung mit sich. Die Arbeiten der OECD an dem sogenannten Zwei-Säulen-Konzept sollen in dieser Frage eine international abgestimmte Lösung bringen. Die sich aktuell bietende Chance auf eine umfassende Vereinbarung auf OECD-Ebene darf nicht vertan werden. Sie muss auch eine Mindestbesteuerung umfassen, die global zu einer wettbewerbsneutralen Besteuerung von Unternehmensgewinnen führen kann. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf OECD- wie auch auf EU-Ebene für eine zeitnahe Einführung einer globalen Mindestbesteuerung für international tätige Unternehmen einzusetzen.